

INFORMATIONEN

Stand 01.08.2022







Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte "Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft". Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre)

- und anspruchsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- oder anspruchsberechtigt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- oder Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- oder Bezieher des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- oder Bezieher von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungengesetz (AsylbLG), sind.

Was bedeutet "Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe"?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, wird eine zusätzliche Leistung erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für z.B.:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit) (Im Einzelfall auch für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für o.g. Aktivitäten.)

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe können Sie für jedes Kind individuell geltend machen - bei der Stelle, von der Ihr Kind Sozialleistungen bekommt.

Dort erfahren Sie auch alles Notwendige:

- Jobcenter Arbeit für Bottrop für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II
- Sozialamt bzw. Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung der Stadt Bottrop für Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII, für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG,
- Bürgerbüro/Wohngeldstelle der Stadt Bottrop für Empfänger von Wohngeld (WoGG) und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Überlegen Sie zusammen mit Ihrem Kind, für welche Angebote das ihm zustehende Geld eingesetzt werden soll.

Wenn Sie eine kostenpflichtige Aktivität z.B. mit einer aktuellen Mitgliedsbescheinigung und ebenso aktuellen Kontoauszügen, aus denen diese Kosten hervorgehen, nachgewiesen haben, bekommt Ihr Kind eine monatliche Pauschale in Höhe von zur Zeit 15,00 €.

Weitere Infos, insbesondere Antragsvordrucke, finden Sie auch im Internet unter: www.bottrop.de/bildungspaket